



## **VERFÜGUNG**

**vom 6. März 2000**



**Regensdorf. Quartierplan Allmend II**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 30. Juni 1998 setzte der Gemeinderat Regensdorf den Quartierplan Allmend II fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 10. Juli 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs wurde am 5. Februar 1999 von der Baurekurskommission und am 7. Juli 1999 vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Am 23. Dezember 1999 bescheinigte das Verwaltungsgericht die Rechtskraft seines Entscheides. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1999 ersucht der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch den Furtbach, im Westen durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die SBB-Linie Regensdorf – Buchs und die Bahnstrasse und im Südosten durch die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 4683 und 4962 sowie die Breitestrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt, mit Ausnahme eines Streifens Erholungszone entlang des Furtbaches, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Regensdorf.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt über die bestehenden Strassen, die Althardstrasse, die Spittelhölzlistrasse und die Bahnstrasse sowie die von der Althardstrasse in Richtung Nordosten neu zu erstellende Stichstrasse. Bei den bestehenden Strassen ist ein Ausbau erforderlich. Die Enden der Bahnstrasse und der Stichstrasse werden mit einem Wendeplatz versehen und mit einem Flurweg bzw. einem Fussweg weitergeführt.

Die an der Althardstrasse, an der Spittelhölzlistrasse, an der Bahnstrasse sowie an der Stichstrasse festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 21.5 m bis 25.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. An den beiden Fusswegen werden Baulinien mit einem Abstand von 13.0 m bzw. 15.53 m festgelegt. Zwei durch die Grundstücke verlaufende Werkleitungstrassees werden durch Versorgungsbaulinien mit einem Abstand

von 5.0 m gesichert. Nach den Niveaulinien betragen die Höchststeigungen 3.0% an der Spittelhölzlistrasse, 1.46% an der Bahnstrasse und 2.86% an der Stichstrasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Wasser, Strom), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Regensdorf mit Beschluss vom 30. Juni 1998 festgesetzte Quartierplan Allmend II wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Regensdorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	972.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'020.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Regensdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 6. März 2000  
000002/Oki/OMW/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

